



## Gesuchsformular

### Wärmepumpen

<b>Gesuchstellerin (Objekt Eigentümerschaft)</b>	
Vorname, Name	
Firma / STWEG	
Ansprechperson	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

<b>Bankverbindung</b>	
Name Kontoinhaberin	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum (Privatperson)	
UID-Nummer (Firma)	
IBAN-Nummer	
Bank, Ort	

<b>Anlagenstandort und bestehende Heizung</b>	
EGID aus Gebäude und Wohnungsregister	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Gebäudeart	<input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Gewerbe
Baujahr Gebäude	
Energieträger heute	<input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Elektroheizung
Nummer GEAK D oder GEAK Plus für Förderbeiträge grösser CHF 10'000.00	LU-
Energiebezugsfläche m <sup>2</sup>	
Baujahr des Heizkessels	
Feuerungswärmeleistung des Heizkessels Eingabe in kW	

<b>Anlagendaten Wärmepumpe</b>	
Anlagentyp	<input type="checkbox"/> WP Erdsonden <input type="checkbox"/> WP Luft <input type="checkbox"/> WP Grundwasser <input type="checkbox"/> WP Abwärme <input type="checkbox"/> andere
Betriebsart	<input type="checkbox"/> monovalent <input type="checkbox"/> bivalent
Weiterer Wärmeerzeuger	
Thermische Nennleistung der Wärmepumpe Eingabe in kW <sub>th</sub>	
Baubeginn	
Geplante Inbetriebnahme Eingabe in Monat und Jahr	
Stromprodukt für Wärmepumpe Angabe gewähltes Stromprodukt und Stromlieferant	

<b>Investitionskosten (exkl. MwSt.)</b>	
Wärmepumpe	
Armaturen & Apparate	
Heizungsspeicher	
Erdsonden inkl. Bohrung	
Montage	
Elektroinstallation	
Planungskosten	
Förderbeitrag Kt. Luzern	

<b>Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt und die Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</b>	
Ort, Datum	
Unterschrift Eigentümerin	

**Erforderliche Beilagen**

- Kopie der kantonalen Förderzusage (oder der vollständigen Gesuchsunterlagen für Kanton)

## **Fördersatz 2022<sup>1)</sup>**

Bis 500 kW:

**Luft/Wasser (bis 15 kW): CHF 1'200.00 pro Anlage**

**Luft/Wasser (ab 15 kW): CHF 750.00 + CHF 30.00 / kW**

**Sole/Wasser und Wasser/Wasser (bis 15 kW): CHF 2'550.00 pro Anlage**

**Sole/Wasser und Wasser/Wasser (ab 15 kW): CHF 1'200.00 + CHF 90.00 / kW**

### <sup>1)</sup> Fördersatz

Grundsätzlich wird der Förderbeitrag aufgrund der eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen einer beitragsberechtigten erneuerbaren-nicht fossilen Lösung (A) gegenüber einer fossilen Lösung (B) über 20 Jahre berechnet. Die Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich berücksichtigt. Dem Fördersatz liegt eine standardisierte Berechnung zu Grunde. Verwendete Grundlagen und Instrumente dazu: AHB Tool der Stadt Zürich V.2.2, mit ewl naturstrom, Fernwärme Luzern; Nutzungsgrad/Jahresarbeitszahl Heizung nach Minergie, Harmonisiertes Fördermodell HFM15 der Kantone, Basissatz M-06. Der Fördersatz kann ohne Vorankündigung durch die Stadt Luzern angepasst werden.

## **Eingabe und Kontakt**

Bitte schicken Sie das Formular unterschrieben und mit den notwendigen Beilagen (auch gerne als pdf-Datei per E-Mail) an:

Stadt Luzern Umweltschutz

Thomas Scherrer

Industriestrasse 6

6005 Luzern

[thomas.scherrer@stadtluzern.ch](mailto:thomas.scherrer@stadtluzern.ch) / +41 41 208 7845

Informationen zum Förderprogramm Energie der Stadt Luzern finden Sie unter:

[www.energiefoerderung.stadtluzern.ch](http://www.energiefoerderung.stadtluzern.ch)

oder bei der Energieberatung Luzern (c/o ökoforum), Telefon 041 412 32 32

## Spezifische Förderbedingungen

1. **Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für Luft/Wasser, Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.**
2. Eine Kopie der kantonalen Gesuchsunterlagen ist diesem Gesuch zwingend beizulegen.

### **Für einen städtischen Förderbeitrag gelten zudem:**

3. Liegenschaften, welche im Fernwärmegebiet liegen (Gebiet gemäss Konzessionsvertrag Fernwärme) erhalten **keinen** städtischen Beitrag für die Wärmepumpe, falls die Fernwärme Luzern ein Angebot unterbreitet. Sie können einen Förderbeitrag für den Fernwärmeanschluss beantragen -> s. Gesuchsformular «Anschluss an Energieverbund». Wird trotzdem ein Antrag für die WP-Förderung gestellt, muss dem Gesuch ein Bestätigungsschreiben der Fernwärme Luzern AG beigelegt werden, dass sie für das Gebäude keinen Anschluss offerieren bzw. das Gebäude nicht erschlossen werden.
4. Falls sich der Standort der Anlage in einem Verbundgebiet gemäss Richtplan Energie der Stadt Luzern befindet, wird abgeklärt, ob sich ein Anschluss an den Energieverbund gemäss Richtplan Energie (z. B. Seewasser usw.) innerhalb nützlicher Frist realisieren lässt. Je nach Ergebnis wird ein Förderbeitrag gesprochen, kein Förderbeitrag an die WP gesprochen, oder ein Förderbeitrag für den Anschluss an den Verbund gewährt.
5. Für den Betrieb der Wärmepumpe muss ein **ökologisches Stromprodukt** (mindestens «ewl naturstrom» oder besser) eingesetzt werden, Nachweis mittels Produkteblatt des Stromlieferanten. Der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen EVU abzufragen.
6. Ab 500 kW<sub>th</sub> Leistung erfolgt eine individuelle Beurteilung.
7. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Fernwärmeanschluss, See-Energie, usw.) den Betrag von CHF 10'000.00, muss ein GEAK Kat. D für das entsprechende Gebäude vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
8. Der Förderbeitrag wird auf maximal 50 W<sub>th</sub> Anschlussleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen.  
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m<sup>2</sup> EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 600 m<sup>2</sup> x 50 W/m<sup>2</sup> = 30 kW limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

### **Weiter zu beachten:**

9. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärm und sind daher baubewilligungspflichtig. Vorgehen und Formulare: [https://uwe.lu.ch/themen/laerschutz/laermbelastung\\_kanton\\_luzern/luft\\_wasser\\_waermepumpen](https://uwe.lu.ch/themen/laerschutz/laermbelastung_kanton_luzern/luft_wasser_waermepumpen)
10. Für die Überprüfung der Energiebezugsfläche EBF kann die Stadt Luzern einen GEAK oder zusätzliche Unterlagen (Gebäudepläne) verlangen.
11. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).

## Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Gefördert werden Anlagen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden, dessen Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
4. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen.
5. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
6. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
7. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
8. Einzelne Berechnungsparameter zum Bestimmen der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
10. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
11. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
13. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
14. Der Antragsteller räumt der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern das Recht ein, die eingesetzte Stromqualität für die Wärmepumpe beim EVU zu kontrollieren.

## Ablauf Gesuchstellung und Behandlung

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Post zugestellt. Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Einzahlungsschein, Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und die Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.